



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 6 AS 693/22 ER

Herrn
Arno Wagener
66871^STh e i s berg Stegen

Mit **Postzustellungsurkunde**

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 6 AS 693/22 ER

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 36

Datum
18.10.2022

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 18.10.2022 zugestellt. In der
Anlage wird Abschrift des Schriftsatzes vom 11.10.2022 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Vidal-Scherer
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30- 15:30 Uhr
Fr.: 9:00- 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und
Do.: 13:30- 15:30 Uhr
Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:

<http://www.jm.rlp.de>
Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen:
S 6 AS 693/22 ER
-beglaubigte Abschrift -



SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49
B, 66869 Kusel

- Antragsgegner

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 18. Oktober 2022 durch den

Richter am Sozialgericht Scheidt beschlossen:

- 1. Der Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurück gewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Er Antragsteller begehrt sinngemäß, den Antragsgegner im Wege eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, ihm für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz so streitentscheidende und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gebende Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit kein Fall der aufschiebenden Wirkung vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist vorliegend gemäß § 86b Absatz 2 SGG statthaft, weil kein Fall der isolierten Anfechtungsklage vorliegt (vgl. § 86b Absatz 2, 1. Halbsatz SGG). Im vorliegenden Fall wird im Hauptsacheverfahren nicht nur die Aufhebung des Ablehnungsbescheides, sondern darüber hinaus die Gewährung einer Leistung begehrt. Die Sicherungsanordnung dient in diesen Fällen der Sicherung der Rechte des Antragstellers; das Gericht kann bestandsschützende einstweilige Maßnahmen treffen. Die Regulationsanordnung kann auch eine Rechtsposition vorläufig begründen oder erweitern.

Da vorliegend eine Erweiterung einer Rechtsposition begehrt wird, kommt hier nur der Erlass einer Regulationsanordnung in Betracht. Sie ist begründet, wenn ein An-

ordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiell-rechtlichen Anspruch. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die einstweilige Anordnung darf dabei grundsätzlich die endgültige Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen (LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 1979, 89). Es kann jedoch im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) ausnahmsweise erforderlich sein, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, wenn sonst das Recht des Antragstellers vereitelt würde oder wenn ihm aus sonstigen Gründen eine bloß vorläufige Regelung nicht zumutbar ist (vgl. BVerfG DÖV 73, 133; LSG Berlin Breithaupt 89, 615; BayVGH BayVB11968, 67; LSG Rheinland-Pfalz Breithaupt 2000, 318, 322; OVG Nordrhein-Westfalen OVGE 27, 252). So kann bei der Leistungsklage auf Zahlung unter engen Voraussetzungen eine vorläufige Befriedigung zur Verhinderung wesentlicher Nachteile geboten sein.

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens findet eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie der wesentlichen Interessen statt. Das Gericht entscheidet aufgrund der präsenten Beweismittel, wobei es genügt, dass die Tatsachen glaubhaft gemacht oder doch wahrscheinlich sind. Das Gericht darf im Rahmen der Abwägung auf die Erfolgsaussichten der Klage abstellen. Ist die Klage aussichtslos, wird der Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ist die Ablehnung der Leistung offenbar rechtswidrig, wird die einstweilige Anordnung erlassen, weil dann ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ablehnung der Leistung nicht erkennbar ist. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, bleibt eine allgemeine Interessenabwägung. Es gilt der Grundsatz: Je größer die Erfolgsaussichten, umso geringer die Anforderungen an den Erlass der einstweiligen Anordnung (Meyer-Ladewig, SGG, § 86 b Rz. 12).

Im vorliegenden Fall fehlt es sowohl an einem Anordnungsanspruch wie auch an einem Anordnungsgrund.

Ein Anordnungsanspruch, der dem Antragsteller das Recht verschaffen würde, vom Antragsgegner die Bewilligung eines privat in Auftrag zu gebenden Gutachtens zur Durchführung eines landessozialgerichtlichen Verfahrens zu verlangen, ist für die Kammer weder ersichtlich, noch vom Antragsteller vorgetragen.

Soweit im vorliegenden Fall die Einholung eines Gutachtens von Amts wegen durch den Antragsgegner in Betracht kommt, worauf sich das Begehren des Antragstellers allerdings ausdrücklich nicht bezieht, beabsichtigt der Antragsteller derzeit ein solches einzuholen, was bisher aber an der Weigerung des Antragstellers scheitert, eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung vorzulegen. Insoweit ist auch nicht ersichtlich oder vorgetragen, dass der Antragsgegner seinen Amtsermittlungspflichten nicht nachkommt, an deren Erfüllung der Antragsteller grundsätzlich mitzuwirken hat. Schon im Hinblick auf diese fehlende Mitwirkung des Antragstellers ist auch ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Aus diesen Gründen ist der Antrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez.
(Scheidt)
Richter am Sozialgericht



Beglaubigt:

Vidal-Scherer, Justizbeschäftigte Is
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Jobcenter Landkreis Kusel, Frta-Wunderlitch-Str. 49 b, 66869 Kusel

per beBPO

Sozialgericht Speyer

Schubertstraße 2 67346 Speyer

Sozialgericht Speyer

Ihr Zeichen: S 6 AS 692/22 ER, S 6 AS 693/22 ER,
S 6 AS 694/22 ER

Ihre Nachricht: 04.10.2022

Unser Zeichen: 6594
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Peter Simon

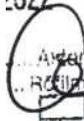
Durchwahl: 06381-99698-114

Telefax: 06381-99698-120

E-Mail: peter.simon@kv-kus.de

Datum: 11.10.2022

Eingang]
Anla-
yj!
lose ..
cf-

0 U t . f 2022


Rechtsstreite

Arno Wagener./. Jobcenter Landkreis Kusel

**S 6 AS 692/22 ER, S 6 AS 693/22 ER,
S 6 AS 694/22 ER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vorbezeichneten Verfahren wird **beantragt**,

1. den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.
2. dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Sowohl der erforderliche Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund zum Erlass einer einstweiligen Anordnung sind nicht schlüssig dargetan und bestehen im Übrigen auch nicht. Die Angaben sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 ZPO; vgl. Krodel NZS 2014, 653 (654), was der Antragschrift nicht im Ansatz zu entnehmen ist.

Ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers zur Erlangung von gerichtlichem Eilrechtsschutz ist bereits nicht gegeben, sodass sein Antrag schon unzulässig ist.

zu Antrag unter (3):

Es ist nicht ersichtlich, was der Antragsteller insoweit begehrt. Soweit er auf das seitens des Antragsgegner veranlasste psychologische Gutachten vom 11.11.2020 abstellt, so ist auszuführen, dass er dies bereits am 11.01.2021 in Kopie erhalten hat.

Weitergehende Ansprüche existieren nicht.

zu Antrag unter (4):

Ebenso besteht keine Anspruchsgrundlage zur Bewilligung eines „privat in Auftrag zu gebendes Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution“.

Bis dato weigert sich der Antragsteller die Schweigepflichtentbindungserklärung zur Einholung eines Gutachtens über die DRV vorzulegen.

zu Antrag unter (5):

Unter dem 27.01.2021 ist diesseits keine Eingabe des Antragstellers existent. Der Vortrag ist - wie auch im Übrigen - nicht erwidernsfähig.

Die Vermittlungsakte 6594 (S. 1-99) befindet sich bereits auf dem Postweg.

Mit freundlichen
Grüßen Im Auftrag

gez.

(P. Simon)